jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/12/10 3Ob775/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1952

Norm

EO §354 Abs2 IVA
EO §354 Abs2 IVB

Rechtssatz

Die in § 354 Abs 2 EO vorgesehene Androhung der für den Fall der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachteile ist der Beginn des Exekutionsvollzuges, daher Aufgabe des Exekutionsgerichtes. Das Exekutionsgericht hätte daher auf Grund der Exekutionsbewilligung einen Vollzugsbeschluß fassen sollen, mit dem eine Frist für die Erbringung der Leistung sowie eine bestimmte Geldstrafe oder Haft für den Fall der Nichtleistung anzudrohen gewesen wäre. Hiezu bedurfte es keines weiteren Antrages der betreibenden Partei, vielmehr hatte dieser Beschluss im Zuge des amtswegigen Verfahrens zu ergehen. Erst wenn die vom Exekutionsgericht festgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist, ist der betreibende Gläubiger befugt, einen Antrag auf Verfall der angedrohten Geldstrafe oder auf Verhängung der Haft zu stellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 775/52
  Entscheidungstext OGH 10.12.1952 3 Ob 775/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0004494

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at